

# Soft Skills, Hard Skills, Wissenschaft

Professor Dr. Klaus Ferdinand Gärditz, Bonn\*

Juristenausbildung ist immer auch ein Spiegel praktischer Staatsbilder, für deren Institutionen vornehmlich ausgebildet wird.<sup>1</sup> Eine strukturelle Staatsnähe ist daher eine Besonderheit, durch die sich das rechtswissenschaftliche Studium soziotypisch von anderen Fächern abhebt. Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte markieren dann zugleich im Zeitkontext wandelbare Erwartungen an Juristenstäbe innerhalb der Institutionen des Rechts. Das gilt auch für das Interesse an Soft Skills. Während unter „Hard Skills“ die wissenschaftlich-fachliche Qualifikation (hier also die rechtswissenschaftliche Beherrschung des Stoffes im juristischen Fächerkanon) verstanden wird, versucht der Begriff „Soft Skills“ ein diffuses Bündel an (vermeintlich) „weichen“ Fähigkeiten zu beschreiben, die benötigt werden, Fachkompetenz auch in ein berufliches Umfeld einzubringen.<sup>2</sup> Dazu gehören namentlich soziale Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeiten. Das geltende Justizausbildungsrecht sieht seit seiner grundsätzlichen Reform im Jahr 2002<sup>3</sup> vor, dass der Erwerb außerfachlicher Qualifikationen Bestandteil des Studiums ist: „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslern und Kommunikationsfähigkeit“ (§ 5a Abs. 3 S. 1 DRiG<sup>4</sup>). Regelungsziel dieser Ergänzung war insbesondere die Stärkung der (vor allem anwaltlichen) Berufsorientierung des Studiums.<sup>5</sup> Nach geltendem Recht geht es hierbei nicht nur um einen Ausbildungsauftrag, sondern um die prüfungsrelevante Vermittlung von Fertigkeiten. Staatliche und universitäre Prüfungen „berücksichtigen“ nämlich nach § 5d Abs. 1 S. 1 DRiG die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen nach

§ 5a Abs. 3 S. 1 DRiG. Das Bundesrecht regelt freilich aus Kompetenzgründen (Statusrecht nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 27 GG) nur rahmenartig den Zugang zum Richteramt, die Einzelheiten des Prüfungsrechts sind hingegen im – durch universitäre Prüfungsordnungen ergänzten – Landesrecht festgelegt, das auch über die Integration von Soft Skills in die Juristenausbildung entscheidet.

## A. Rechtsdogmatik als Praxiswissen

Soft Skills („Schlüsselqualifikationen“) sind hiernach innerhalb des juristischen Studiums zu berücksichtigen. Berücksichtigen meint zunächst eine Integration in die fachlichen Lehrveranstaltungen, die – abhängig vom jeweiligen Stoff – an geeigneten Schnittstellen auch berufspraktische Bezüge einfließen lassen können. Berücksichtigen kann aber auch eigenständige Lehrveranstaltungen zu den explizierten Schlüsselqualifikationen einschließen. Die Regelung des § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG ist eine bloße Zielvorgabe, der kein konkreter Katalog des Prüfungstoffes korrespondiert und deren Erreichung den Universitäten überantwortet wird.<sup>6</sup> Die Praxis der Rechtsanwendung durch Verwaltung, Gerichte und Rechtsberatung wird hierbei partiell dadurch abgebildet, dass die juristischen Kernfächer solche der Rechtsdogmatik sind. Diese ist wiederum ein „gemeinsames Kommunikationsformat von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis“,<sup>7</sup> setzt also schon gegenständiglich bei systemischen Leistungen der Rechtsanwendung an, die vor allem die Rechtsprechung erbringt. Wie das geltende Recht interpretiert wird, welche Methoden hierbei angewendet und (zumal von der Rechtsprechung) akzeptiert werden, ist zuvörderst praxisrelevantes Wissen, also Teil der fachlichen Hard Skills. Darüber hinaus geht jedoch die Vermittlung von Routinen und Praktiken der Rechtsanwendung jenseits der Legalität. Gerade dies spielt in der Juristenausbildung indes bislang kaum eine Rolle. Beispielsweise taucht die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns (also Praktiken guten Verwaltens) eben in der Rechtsdogmatik nur negativ als das auf, was ein Gericht mit juristischer Methodik nicht überprüfen kann.

\* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

<sup>1</sup> Deutlich Roellecke, JuS 1990, 337 ff.

<sup>2</sup> Vgl. BT-Drs. 14/7176, S. 11.

<sup>3</sup> Gesetz zur Reform der Juristenausbildung v. 11.7.2002 (BGBl. I S. 2592). Hierzu vertiefend Gilles/Fischer, NJW 2003, 707 ff.; Jost/Oezmen, ZKM 2004, 272 ff.; Kessler, JA 2003, 712 ff.; Kracht/Rüsel, JA 2003, 725 ff.; von Schlieffen/Michaelis, JA 2003, 718 ff.

<sup>4</sup> Deutsches Richtergesetz i. d. F. der Bekanntmachung v. 19.4.1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes v. 22.11.2019 (BGBl. I S. 1755) geändert worden ist.

<sup>5</sup> BT-Drs. 14/7176, S. 8–11.

<sup>6</sup> Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl. 2009, § 5a Rn. 28.

<sup>7</sup> Jestaedt, Wissenschaftliches Recht – Rechtsdogmatik als gemeinsames Kommunikationsformat von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 117 ff.

## B. Soft Skills als wissenschaftsfremde Ergänzung

Bereits zu den Schwerpunktbereichen hatte das BVerwG festgestellt, diese hätten lediglich einen ergänzenden Charakter innerhalb der Prüfung.<sup>8</sup> Immerhin sind Schwerpunktbereiche formal Prüfungsbestandteil (§ 5a Abs. 2 S. 1 DRiG). Erst recht sind Soft Skills eine bloße Ergänzung des fachlichen Kerns. Eine förmliche Berücksichtigung bei der Notengebung jenseits spezifischer Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs erscheint kaum praktikabel, weil hierfür sedimentiertes, lehrbares Wissen ebenso fehlt wie ein geeignetes Prüfungsformat. Außerfachliches Wissen ist nach Landesjustizprüfungsrecht in der Regel nicht formaler Prüfungsstoff.<sup>9</sup> Beispielsweise die – im Übrigen diskriminierungsanfällig<sup>10</sup> – Einbeziehung von rhetorischen Fähigkeiten bei der Bewertung des mündlichen Vortrags wäre richtigerweise ein angreifbarer Prüfungsfehler. Der Auftrag des § 5d Abs. 1 S. 1 DRiG, Soft Skills in den Prüfungen zu berücksichtigen, bleibt daher praktisch an den Universitäten und deren Prüfungsformaten im Schwerpunktbereich hängen.

Die Universitäten sind hierauf jedoch nicht ausgerichtet. Schon die Einbeziehung weiterer rechtsanwendungspraktischer Parameter, die über die rechtsdogmatische Beherrschung des Rechtsstoffes hinausgehen, wird nur begrenzt mit dem regulären akademischen Personalbleau gelingen. Administratives Anwendungswissen, das über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns hinausgeht, wird jedenfalls beim hauptberuflichen Lehrpersonal in der Regel ebenso wenig vorhanden sein wie konkrete Erfahrungen in der Rechtsberatung. Brücken der Wissenschaft in die Praxis gibt es zwar (Professorinnen und Professoren können im Nebenamt richterlich tätig sein, Rechtsgutachten verfassen oder Prozessvertretungen übernehmen); jedoch sind diese Begleittätigkeiten weder die Regel noch Ersatz für langjährige Berufserfahrung. Der Referendardienst, der zwar nicht notwendiger-, aber doch typischerweise von den Lehrenden absolviert wurde, vermittelt zwar Institutionenverständnis, aber wirkliches Rechtsanwendungswissen oder praktische Routinen nur sehr begrenzt. Anders als teils in anderen Systemen akademischer Juristenausbildung sind berufspraktische Erfahrungen hierzulande kein Bestandteil des akademischen Karrierewegs. Erfahrungen in Justiz, Verwaltung oder Anwaltschaft sind allenfalls zufällig vorhanden. Wer in der Wissenschaft reüssieren will, muss sich rechtzeitig vom Pfad der Praxis verabschieden. Institutionen, an denen Forschung, Lehre sowie Berufsausübung

verkoppelt sind und systematisch Praxis wissenschaftlich gelehrt wird (wie die Universitätskliniken als Orte der Medizinausbildung), fehlen in der Juristenausbildung.

Soft Skills des guten Rechtsprechens, Administrierens oder Beratens werden sich daher bestenfalls unvollkommen in die Ausbildung integrieren lassen. Das gilt insbesondere für die in § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG genannten „Schlüsselqualifikationen“. Das Proprium des universitären Studiums besteht darin, dass in der Lehre wissenschaftliches Wissen vermittelt wird. Dies schließt zwar einen Anwendungsbezug keineswegs aus,<sup>11</sup> im Gegenteil: Eine Hochschulausbildung „soll die Studierenden befähigen, anwendungsbezogen wissenschaftlich zu arbeiten, d. h. wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden für die berufliche Praxis nutzbar zu machen“. <sup>12</sup> Auch anwendungsbezogenes Wissen muss jedoch wissenschaftlich reflektiert sein, d. h. nach methodischen Standards generiert werden, die hinreichende Objektivierbarkeit gewährleisten, und zudem nach solchen Standards überprüfbar sein. Bloßes Alltags- oder Erfahrungswissen ist – jedenfalls ohne objektivierende und distanzierende Aufbereitung – kein wissenschaftliches Wissen.<sup>13</sup>

Damit bricht aber dem justizausbildungsrechtlichen Kanon der „Schlüsselqualifikationen“ praktisch das wissenschaftliche Fundament weg: Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit bezieht sich grundsätzlich nicht auf wissenschaftlich reflektierte und diskursfähige Fähigkeiten, die typischerweise in einem juristischen Berufungsverfahren überprüft werden oder über die – von Ausnahmefällen abgesehen – von Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern forschungsbasiert gelehrt werden könnte. Sofern jemand – jenseits der pädagogischen Eignung in der Lehre, die Einstellungsvoraussetzung ist (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 2 HochschulG NRW) – rhetorisch besser oder geschickter in der Präsentation ist, gründet dies in der Regel auf eher zufällig angelesenen, aber nicht wissenschaftlich-methodisch reflektiert verarbeiteten Fähigkeiten.<sup>14</sup> Damit hängt die Vermittlung von Soft Skills maßgeblich von einer Unterstützung durch Lehrbeauftragte aus der Praxis ab. Für die Anwaltschaft sieht § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO sogar eine Mit-

<sup>8</sup> BVerwG, Urt. v. 29.5.2013 – 6 C 18/12, NVwZ 2014, 86 (89 f.).

<sup>9</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 Justizausbildungsgesetz NRW: „Die Gegenstände der staatlichen Prüfung sind die Pflichtfächer. Andere Rechtsgebiete dürfen nur insoweit zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, als lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird“.

<sup>10</sup> Vgl. dazu empirisch *Towfigh/Traxler/Glückner*, ZDRW 2018, S. 115 ff.

<sup>11</sup> Zum Schutz der angewandten Forschung durch die Wissenschaftsfreiheit BVerfGE 61, 210 (252); 126, 1 (24); BAGE 62, 156 (165); *Jarass*, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 16. Aufl. 2020, Art. 5 Rn. 137; *Gärditz*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft) Rn. 107; *Hufen*, NVwZ 2017, 1265 (1265); *Kempen*, Grundfragen des institutionellen Hochschulrechts, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. 2017, Kap. 1 Rn. 71; *von Coelln*, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar GG, Stand: 2019, Art. 5 (3. Teil), Rn. 31.

<sup>12</sup> BVerwGE 157, 46, Rn. 12.

<sup>13</sup> *Gärditz* (Fn. 11), Art. 5 Abs. 3 Rn. 87.

<sup>14</sup> Dass es z. B. ein wissenschaftliches Fach der Rhetorik gibt, dürfte dies eher bestätigen.

wirkung der Anwaltskammern bei der Ausbildung vor.<sup>15</sup> Schon mit der Einführung der Schlüsselqualifikationen in die Juristenausbildungsziele verband sich die Erwartung, dass eine entsprechende Umsetzung an den Fakultäten nur unter Einbeziehung anwaltlicher Praktikerinnen und Praktiker möglich sein würde.<sup>16</sup> Die Einbindung von Juristinnen und Juristen aus der Praxis hat sich grosso modo durchaus bewährt, wenn man geeignetes Personal findet. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren aus praktischen Berufen (insbesondere in Richterschaft, Anwaltschaft und Verwaltung) können Glücksfälle für eine Fakultät sein. Glück bedarf es aber auch, zumal Lehraufträge in der Regel nicht dotiert sind und gefragten sowie viel beschäftigten Vertretern rechtsanwendender Berufe, die sich durch beruflichen Erfolg empfehlen, ein außerordentliches Engagement in deren begrenzter Freizeit abverlangen. Auch über eine Einbeziehung von Berufspraktikern, die bestimmte Schlüsselqualifikationen vermitteln sollen, wird es zudem kaum möglich sein, flächendeckend eine spezifisch *wissenschaftliche* Ausbildung sicherzustellen, die eine methodische Aufbereitung, Reflexion und Systematisierung von Praktiken gewährleistet. So ist etwa die praktisch wichtige Vernehmungslehre (§ 5a Abs. 3 S. 1 DRiG) nur begrenzt verwissenschaftlicht;<sup>17</sup> als Querschnittsmaterie zwischen Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft und Psychologie ginge es zwar durchaus um ein anspruchsvolles interdisziplinäres Projekt, das sich dann aber allenfalls an wenigen Fakultäten forschungsbasiert etablieren ließe. Rhetorikkurse oder Arbeitsgemeinschaften zur Präsentation von Vorträgen können fraglos wertvolle Dienste zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis leisten, sind aber normalerweise keine wissenschaftlichen Ausbildungsformate. Gemessen hieran bleiben Soft Skills eher spröder Dekor der wissenschaftlichen Ausbildung – vergleichbar einem Erste-Hilfe-Kurs am Universitätsklinikum.<sup>18</sup> Das Justizausbildungsrecht bürdet den Universitäten mit der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen also letztlich eine Aufgabe auf, die diese nicht authentisch erfüllen können und die sich in das Konzept eines wissenschaftlichen Studiums nur begrenzt integrieren lässt.

### C. Institutionenblindheit, Vernachlässigung des Prozessrechts

Gerade dort, wo sich wissenschaftliches Studium und Rechtspraxis am ehesten verknüpfen lassen, bleibt zudem der juristische Fächerkanon defizitär: Konkrete Bedürfnisse der Rechtsanwendung und Rechtsberatung lassen sich nur befriedigen, wenn zunächst ein Verständnis für die Institutionenabhängigkeit des Rechts hergestellt wird. Zu entscheidende Rechtsfälle existieren nicht, sie müssen zu solchen gemacht werden. Sachverhalte erhält ein Gericht nicht wie einen Klausurfall; Tatsachen müssen durch Ermittlung generiert werden. Geltendes Recht mag theoretisch von Institutionen abstrahierte Rechtsverhältnisse begründen. Die Klausurfrage „Wie ist die Rechtslage?“ bleibt gleichwohl rechtspraktisch meist hinlänglich unsinnig. Recht wird erst in konkreten Institutionen und durch deren prozedurale Leistungen zum Bestandteil gesellschaftlicher Wirklichkeit, die nicht nur Substrat der Rechtsordnung, sondern immer auch ihr Produkt ist. Die institutionelle Seite des Rechts hätte durchaus wissenschaftliche Themenfelder. Prozessrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Verwaltungsorganisationsrecht spielen aber in der universitären Juristenausbildung eine eher periphere Rolle. Prozessrecht wird in fortgeschrittenen Semestern als Annex zum materiellen Recht gelehrt, der sich in der ersten Staatsprüfung allenfalls in (komplexitätsreduzierten) Zusatzfragen ventiliert. Hier klafft eine tiefe Diskrepanz zur praktischen Rechtswirklichkeit: Beispielsweise praktische Strafrechtspflege ist zuvörderst überzeugende Ermittlung und Prozessführung im Rahmen der StPO, nicht das Abspulen von Bandenbegriffen oder Irrtumslehren. Und was man im Zivilprozess nicht beweisen kann, hat keinen Wert, auch wenn man sich im Recht fühlt. Es geht hierbei aber nicht nur um ein Praxisdefizit: Gerade die Prozessrechtslehren, die sich besonders für eine Theoretisierung eignen würden, weil sich hier Elemente von juridischer Symbolik, Staatsikonografie und Staatsverständnis verbinden,<sup>19</sup> die wiederum für die soziale Überzeugungskraft von Recht nicht weniger gewichtig sind als die angewandten Inhalte.<sup>20</sup> Es geht also um Grundlagen des Rechts und deren Verständnis, was zu vermitteln zuvörderst Aufgabe eines wissenschaftlichen Studiums ist. Im Studium gibt es jedoch weder eine allgemeine Prozessrechtslehre noch eine theoretische Befassung mit den Institutionen des Rechts, deren Beobachtung und Analyse meist eher dem (laienhaften) Blick der politischen Wissenschaft überlassen wird. Die epistemische Dimension von Prozessen als Erkenntnisverfahren findet im Studium ebenfalls keinen rechten Ort. Prozessrechtsgeschichte oder Prozessrechtsvergleich sind bestenfalls okkasionelle Exotenthemen, obwohl aus den Eigenarten eines historisch gewachsenen Verfahrensverständnisses, das sich von dem anderer Rechtsordnungen teils deutlich unterscheidet,

<sup>15</sup> Aufgabe des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ist es hiernach, „bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vorzuschlagen“. Zur Umsetzung *Barton/Jost/Brei/Oezmen*, BRAK-Mitt 2003, 151 (154).

<sup>16</sup> BT-Drs. 14/7176, S. 8.

<sup>17</sup> Ein Ansatz aus Praktiker-Perspektive und insoweit eine Ausnahme ist der Leitfaden von *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht: Glaubhaftigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 4. Aufl. 2014.

<sup>18</sup> Für Studierende der Medizin ist dieser ebenfalls verpflichtender Ausbildungsbestandteil: § 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 5 Approbationsordnung für Ärzte v. 27.6.2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Art. 3 des G. v. 16.3.2020 (BGBl. I S. 497) geändert worden ist.

<sup>19</sup> *Damaška*, The Faces of Justice and State Authority, 1986.

<sup>20</sup> Allgemein für eine Theoretisierung von Praktiken *Hoffmann-Riem*, JZ 2007, 645 (651 f.).

sehr viel über unsere Rechtskultur und deren Praktiken zu erfahren wäre. Institutionenverständnis mag die – hinlänglich abstrakte – Organisation der Verfassungsorgane vermitteln; mit Staatsorganisationsrecht werden freilich die wenigsten Studierenden später wieder unmittelbar in Berührung kommen. Das akademische Jurastudium ist mithin weitgehend institutionenblind, für die historische Kontingenz von Recht hypo-sensibilisiert und dem Verfahrensgedanken wenig zugewandt.

#### D. Grundlagenfächer: Soft Skills unter den Hard Skills?

Rechtswissenschaftliches Fachwissen ist mehr als die Rechtsdogmatik der drei großen Fachsäulen. Zum rechtswissenschaftlichen Studium gehören auch „die rechtswissenschaftlichen Methoden“ und die „philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen“ (§ 5a Abs. 2 S. 3 DRiG).<sup>21</sup> Grundlagenkompetenzen sind Hard Skills. Sie werden aber in der Ausbildung wie Soft Skills behandelt und auf ein bildungsbürgerliches Ergänzungswissen reduziert. Grundlagenfächer werden meist im Grundstudium durch einen – beliebig zu wählenden und damit eine breite Grundlagenorientierung nicht gewährleistenden – „Grundlagenschein“ abgehakt. Im mündlichen Teil der ersten Staatsprüfung sind sie bisweilen Inspirationsquelle für – wenig geliebte – Zusatzfragen, auf die man sich anhand des Protokolls notfalls prüferspezifisch vorbereiten kann. Dass die Bonner Fakultät einen Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“ eingerichtet hat, verdeutlicht das ganze Dilemma, im geltenden Prüfungsrechtsrahmen Studierende durch geeignete Lehre an Themen der Grundlagenforschung heranzuführen: Wer breites Grundlagenwissen erwerben möchte, muss sich hierauf spezialisieren.

Dadurch geht der allgemeinen Juristenausbildung viel verloren, was einen wissenschaftlich reflektierten Umgang mit dem Recht ausmacht. Wer Mitverantwortung für das praktische Operieren der Rechtsordnung übernehmen soll – und die Mehrheit der Juristinnen und Juristen werden dies in der einen oder anderen Funktion tun –, braucht nicht nur fachliche Professionalität, sondern auch Verständnis für die gesellschaftlich-politische Matrix, auf der Recht entsteht und seine soziale Bedeutung entfaltet. In der Breite der Pflichtfächer nicht gefördert wird namentlich das unverzichtbare Bewusstsein für die Historizität, Politizität und damit Kontingenz des Rechts, also die Einsicht, dass immer alles auch anders sein könnte und Recht gesellschaftliche Gründe hat, die sich fortwährend ändern. Um die für eine pluralistische Gesellschaft essentiellen Leistungen des Rechts zu verstehen, Konflikte zu entpolitisieren, zu entkulturalisieren und auf Fallentscheidungen

nach allgemeinen Maßstäben herunterzubrechen,<sup>22</sup> muss man zunächst einmal das Politische und Kulturelle in der Rechtserzeugung verstehen. Die Binnenperspektive eines dogmatischen Systems von Inhaltsaussagen über das geltende Recht (Rechtsdogmatik) invisibilisiert diese der Rechtsgeltung vorgelagerten Kontexte jedoch weitgehend. Mit der wissenschaftstheoretischen Verortung der Rechtswissenschaften werden sich schließlich selbst gehobene Prädikatsjuristinnen und -juristen nur selten beschäftigt haben, obgleich es hier um das Selbstverständnis der Rechtswissenschaft als *Wissenschaft* ginge.<sup>23</sup> Gute wissenschaftliche Praxis und wissenschaftsethische Regeln der Wissenserzeugung werden an keiner Stelle systematisch in die rechtswissenschaftliche Ausbildung integriert. Etwa die unmittelbar sowohl für Wissenschaft als auch Praxis relevanten Fragen, wie man konstruktiv mit Kritik umgeht, eigene Voreingenommenheit selbstkritisch reflektiert und blinde Flecke in der eigenen Wahrnehmung erkennt, ist nicht Gegenstand der juristischen Ausbildung, obgleich dies in einem Fach mit nur schwachen Standards der Richtigkeit und Objektivierung zu den essentiellen Hard Skills gehören würde, die gesellschaftlich verantwortbare Rechtsanwendung wie Wissenschaft ausmachen.

Aus der Sicht des Öffentlichen Rechts zu vermissen ist schließlich besonders ein systematisches Verständnis für die theoretischen Fundierungen des demokratischen Rechtsstaats, dessen Rechtsdogmatiken auf einem Fundament fußen, das voraussetzungsvoll ist. Blickt man auf den weltweiten Stresstest, dem sich gegenwärtig das Ordnungsmodell des demokratischen Verfassungsstaats ausgesetzt sieht,<sup>24</sup> wäre Reflexionskompetenz gerade hier dringend notwendig. Eine auf Gesetzmäßigkeit fixierte Juristenausbildung, die politische Wertkoordinaten hinter dem Recht ausblendet und entpolitisiert auf professionelle Techniken einer Rechtsbürokratie reduziert, ist besonders anfällig dafür, autoritäre Wenden effektiv abzusichern.<sup>25</sup> Eine Juristenausbildung, die im Wesentlichen nur wertabstinentes Rechtshandwerk vermittelt und in der Staatsprüfung vor allem unkritische Professionalität der Falllösung honoriert, ist daher auch ein Freiheitsrisiko. Soft Skills brechen diese Verkrustung nicht auf, sondern machen sie nur besser berufsbezogen verfügbar.

#### E. Was die Universität leisten soll

Die Universität sollte vor allem das leisten, was sie funktionsadäquat leisten kann und wofür sie als Institution steht. Praktische Fähigkeiten jenseits des Fachlichen lassen sich

<sup>21</sup> Zum Hintergrund der Einführung *Sörgel*, Die Implementation der Grundlagenfächer in der Juristenausbildung nach 1945, 2014, S. 87 ff.

<sup>22</sup> *Möllers*, Pluralität der Kulturen als Herausforderung an das Verfassungsrecht?, in: Dreier/Hilgendorf (Hrsg.), Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts, 2008, S. 223 (230 f.).

<sup>23</sup> Kritisch *Gärditz*, *WissR* 51 (2018), 5 (12).

<sup>24</sup> Lesenswert auch für Studierende hierzu *Ginsburg/Huq*, How to Save a Constitutional Democracy, 2018; *Loughlin*, *Oxford Journal of Legal Studies* 39 (2019), 435 ff.

<sup>25</sup> *Möllers*, *Der Staat* 58 (2019), 503 (504).

auch im Beruf noch aneignen, zumal sich der konkrete Bedarf berufsspezifisch sehr unterschiedlich darstellt<sup>26</sup> und die Universität hierzu mit eigenen Mitteln wenig Authentisches beizutragen vermag. Berufsbezogene Soft Skills bleiben daher gleichermaßen nützliche Ergänzung wie Fremdkörper in der universitären Ausbildung. Wissenschaftlich-fachliche Grundlagenfertigkeiten sind hingegen ein Proprium universitärer Ausbildung, das weder der Referendardienst noch das Berufsleben später angemessen zu vermitteln vermag. Sie bedürfen eines Ortes originär wissenschaftlicher Reflexion, die dann auch Distanz zum geltenden Recht und seiner Deutung vermittelt. Wissenschaftlich-fachliches Wissen reicht gewiss nicht für eine gelungene Ausbildung in einem Fach, das Fähigkeiten im Rahmen der Rechtsanwendungspraxis vermitteln soll und auch gegenständlich nur aufgrund konkreter Praktiken des Rechts besteht, von denen sich eine glaubwürdige Rechtswissenschaft nie wirklich emanzipieren kann. Dafür gibt es jedoch – wie in anderen Fächern mit Staatsprüfung auch – praxisbezogene Ausbildungsteile, namentlich den Referendardienst, der sich zum Studium nicht als Fortsetzung verhält, sondern nach funktionaler Aufgabenteilung ein eigener – außerwissenschaftlicher – Ausbildungsabschnitt ist, der eigenständige Inhalte vermitteln soll.<sup>27</sup>

Der Wissenschaftsrat hat 2012 in seinen Empfehlungen mit Recht gefordert, „dass die angehenden Juristinnen und Juristen verstärkt zum kritischen Umgang mit juristischen Texten befähigt werden müssen, durch den sie intellektuelle Distanz zum Rechtsstoff lernen und der sie zu kritisch reflektierten Persönlichkeiten ausbildet. Auch von Seiten der juristischen Praxis wird ein Bedarf an Grundlagen- und Methodenwissen geltend gemacht, der nicht durch berufsorientiertes und fachspezifisches Wissen bzw. positives Norm- und Applikationswissen im engeren Sinne zu decken ist.“<sup>28</sup> Das ist nur mit grundlagenbezogenen Hard Skills zu machen. Die Reform des juristischen Studiums aus dem Jahr 2002, die Soft Skills und Schwerpunktbereiche zum Gegenstand der universitären Ausbildung gemacht hat, ist letztlich gescheitert und hat das Jurastudium noch weiter von einer kritischen Reflexionswissenschaft des Rechts entfernt. Künftige Reformen sollten sich daher darum bemühen, gegenläufig die Wissenschaftlichkeit<sup>29</sup> und damit das Grundlagenprofil des Jurastudiums in der Breite zu stärken. Angesichts der Übersättigung mit Lehrinhalten lässt sich dies zwangsläufig nur durch eine Verschlankung an anderer Stelle erreichen. Hier drängt es

sich auf, die – letztlich gescheiterte – Schwerpunktbereichs-ausbildung grundlegend umzubauen oder abzuschaffen. Fachspezifisches Spezialwissen in engen Themenfeldern des Rechts, die derzeit die Schwerpunktbereiche ausmachen, lässt sich umstandslos in den Bereich der Soft Skills verlagern.

<sup>26</sup> Das gilt schon für die anwaltsbezogene Ausbildung: Die Gemischtwaren-Kanzlei eines Einzelanwalts in einer Kleinstadt der Vordereifel einerseits und die Abteilung einer Seniorpartnerin in einer internationalen Großkanzlei sind völlig verschiedene Berufswelten, die sich allenfalls selten berühren.

<sup>27</sup> Schmidt, *Aller guten Prüfungen sind zwei: Die Aufgabenteilung zwischen Studium und Referendariat im Lichte der Staatsprüfungen*, in: Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), *Was muss die Juristenausbildung heute leisten?*, 2019, S. 109 ff.

<sup>28</sup> *Wissenschaftsrat* (Hrsg.), *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland: Situation, Analysen, Empfehlungen*, 2012, S. 56.

<sup>29</sup> *Hufen*, ZDRW 2013, 5 (14 ff.).